Hygieneplan der "Rolf-Zuckowski-Grundschule" Lindenberg

Der Hygieneplan der "Rolf-Zuckowski-Grundschule" wurde anhand der Vorgaben der Ergänzung zum Hygieneplan im Rahmen des "Infektions- und Arbeitsschutzes in den Schulen im Land Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/Covid-19" vom 16.07.2020 auf die Gegebenheiten der Schule angepasst und konkretisiert.

Allgemeingültiges

1. Allgemeines

Sicherheit und Gesundheit in der Schule

Verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie des nichtpädagogischen Personals in öffentlichen Schulen sind zum einen der Schulsachkostenträger, zum anderen der Schulhoheitsträger, der diese Aufgabe auf die Schulleiterin bzw. den Schulleiter delegiert hat.

Schulen müssen gemäß § 36 i, V, m, § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen Hygieneplan verfügen, Hinweise und Empfehlungen zur Festlegung eines Hygieneplans gibt der Rahmenhygieneplan gemäß § 36 IfSG für Schulen, Stand: April 2008.

Die vorliegenden Bestimmungen und Empfehlungen stellen in der derzeitigen pandemischen COVID-19 Situation eine Ergänzung zum Rahmenhygieneplan dar. Sie gelten für den Regelbetrieb und dienen den Gesundheitsämtern und den Schulleitungen als Orientierungsmaßstab für die konkreten Hygienepläne in den jeweiligen Einrichtungen,

Zielstellung

Mit dem Ziel der Erreichung eines größtmöglichen Schutzes der Beschäftigten wie der Schülerinnen und Schüler in den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft im Land Brandenburg vor Ansteckung mit dem Corona-Virus während der Wiederaufnahme des Schulbetriebs werden vom zuständigen Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) besondere Hygienestandards und Maßnahmen des Arbeitsschutzes für den Zeitraum der Corona-Epidemie festgelegt. Diese sind in den Schulen eigenverantwortlich umzusetzen. Bestehende Anforderungen aus schulischen Hygieneplänen und aus dem staatlichem Arbeitsschutzrecht bzw. dem Unfallversicherungsrecht bleiben unberührt.

Verantwortung

Der Schulsachkostenträger ist verantwortlich für die sichere Gestaltung und Unterhaltung der Schulgebäude, der schulischen Freiflächen, der Einrichtungen sowie der Lern- und Lehrmittel, Er ist zudem verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten, wie Schulverwaltungspersonal und Hausmeisterinnen bzw. Hausmeister, sowie der Schülerinnen und Schüler.

Die Schulleiterin/der Schulleiter ist verantwortlich für die Umsetzung der Schulvorschriften und für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten des Schulhoheitsträgers, also vor allem der Lehrkräfte, sowie der Schülerinnen und Schüler, Somit nehmen in öffentlichen Schulen zwei Arbeitgeber bzw. Dienstherrn die Verantwortung für Sicherheit und Gesundheit wahr. Bei Schulen in freier Trägerschaft liegt die alleinige Verantwortung beim Schulträger.

Die unter den nachfolgenden Punkten aufgeführten Mindestanforderungen zum Infektionsschutz vor dem Coronavirus sollen berücksichtigt werden. Wenn diese Mindestanforderungen aufgrund der räumlichen und ausstattungsseitigen Situation vor Ort nicht vollumfänglich umsetzbar sind, müssen Abweichungen mit einrichtungsbezogenen Modifikationen im Sinne der Empfehlungen des Hygieneplanes festgelegt werden. Weitere einrichtungsspezifische Maßnahmen sind vom Schulträger und der Schulleiterin/dem Schulleiter im Rahmen der Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und umzusetzen. Hierbei kann er sich von seiner Fachkraft für Arbeitssicherheit und seinem Betriebsarzt unterstützen lassen. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass für Risikogruppen und Schwangere bzw. Stillende die gesetzlichen Schutzmaßnahmen bzw, die Vorgaben aus der Gefährdungsbeurteilung Berücksichtigung finden.

2. Infektionsschutz

Meldepflicht

Aufgrund der Corona-Virus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

Ergänzung des Rahmenhygieneplans

Alle Schulen verfügen nach § 36 i. V, m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und alle an Schule Beteiligten beizutragen.

Die vorliegenden Bestimmungen zum Schutz vor Ansteckung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 dienen als Ergänzung zum Hygieneplan, der allen Schulen des Landes zur Verfügung gestellt wurde. Die Schulleiterin/ der Schulleiter sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen

Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten. Der Hygieneplan ist den Gesundheitsämtern zur Kenntnis zu geben.

Persönliche Hygiene

- Bei COVID-19 typischen Krankheitszeichen (Trockener Husten, Fieber, Atembeschwerden, zeitweiser Verlust von Geschmacks- und Geruchssinn, Halsschmerzen u.a.) müssen betroffene Personen der Schule fernbleiben.
- Das Distanzgebot zwischen den Lehrkräften und zwischen Lehrkräften und Eltern oder sonstigen Besuchern oder Praktikanten ist einzuhalten (mindestens 1,5 m Abstand).
- Hände aus dem Gesicht, insbesondere Vermeidung der Berührung von Schleimhäuten im Mund und Nasenbereich, keine Umarmungen, kein Händeschütteln
- Händehygiene: regelmäßiges Waschen der Hände mit Seife und Wasser nach dem Nasenputzen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach dem Abnehmen der Mund-Nasen- Maske, nach dem Toilettengang, vor dem Essen.
- Husten- und Niesetikette: Abstand gegenüber anderen Personen halten, Husten und Niesen in die Armbeuge.

Mund-Nasen-Schutz bei pädagogischem Personal

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im pädagogischen Alltag soll im Rahmen einer Gesamtabwägung insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung der nonverbalen Kommunikation betrachtet werden und ist regelhaft nicht notwendig.

Gesichtsvisiere können in bestimmten Situationen bei hoher Bedeutung der nonverbalen Kommunikation getragen werden. Sie bieten einen begrenzten Fremdschutz gegenüber größeren Tröpfchen/Tropfen. Gesichtsvisiere bieten keinen ausreichenden Schutz gegenüber Aerosolen.

Es wird empfohlen, dass das Personal im Kontakt zu anderen Erwachsenen (Kollegen, Eltern, Externe usw.) im Rahmen der Schülerbeförderung oder in Pausen auf dem Schulhof eine Mund-Nasen-Bedeckung dann trägt, wenn bei diesen Kontakten die Abstandsregelungen nicht eingehalten werden können. Hierfür ist eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) bzw. community-mask ausreichend (textile Masken sind täglich mindestens bei 60°C Grad zu waschen).

Das Tragen von FFP2- oder FFP3-Masken als persönliche Schutzausrüstung durch pädagogische Fachkräfte ist grundsätzlich nicht notwendig. Personal mit besonderen gesundheitlichen Risiken ist von der Betriebsärztin/vom Betriebsarzt bezüglich des individuellen Risikos und den entsprechenden Einsatzmöglichkeiten zu beraten.

Davon abweichend kann im Sonderfall (bspw. Schulen mit sonderpädagogischem Förderbedarf geistige Entwicklung) das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung den Einsatz persönlicher Schutzausrüstung (z.B. FFP2-Masken) erforderlich machen. Die Kostenübernahme obliegt dem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn.

3. Arbeitsschutz

Gefährdungsbeurteilung

Die aufgeführten Maßnahmen des Arbeitsschutzes stellen Mindestmaßnahmen dar. Je nach aktueller Situation (Risikoeinschätzung gemäß 7-Tages-Inzidenzen des Landes/ des Landkreises, der Kommune) und Gegebenheiten in der jeweiligen Schule können weitergehende Maßnahmen erforderlich sein. Dabei ist die Rangfolge der Schutzmaßnahmen im Arbeitsschutz (technisch vor organisatorisch vor persönlich) zu beachten

Bei der Durchführung bzw. Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz ist bei Bedarfdie fachkundige Unterstützung durch die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit einzuholen.

Zu den beruflich bedingt erhöhten Infektionsrisiken für Beschäftigte in Schulen stehen Muster für die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung bereit, welche auf der Formulardatenbank des Bildungsservers Berlin-Brandenburg hinterlegt sind.

Regelungsbedarf Schulleiterin/ Schulleiter (hier: insbesondere in Zusammenarbeit mit dem Schulträger)

Räume (Gestaltung der Lern-, Lehr- und Arbeitsplätze)

- Es wird empfohlen, bewährte Regelungen zur Einhaltung des Abstandsgebotes und zur Wegeführung in den Schulen soweit möglich beizubehalten.
- Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Lehrkräften sowie zwischen den Lehrkräften und sonstigem Personal an den Schulen ist weiterhin einzuhalten. Dies gilt insbesondere beim Betreten und Verlassen sowie beim Aufenthalt mehrerer Personen z. B. im Lehrerzimmer, in den Vorbereitungsräumen, in Pausenbereichen oder in der Teeküche, .
- Wegeführungen an den Ein- und Ausgängen der Schule sind eindeutig zu kennzeichnen, Wenn

die baulichen Voraussetzungen gegeben sind, sollen Einbahnwegeregelungen getroffen werden.

- Der Wechsel von Klassenräumen ist soweit möglich zu vermeiden.
- Die Anordnung der Sitzplätze der Schülerinnen und Schüler soll so vorgenommen werden, dass enge Kontakte von Angesicht zu Angesicht während des Unterrichts auf ein Minimum reduziert werden.
- Der Lehrertisch oder das Lehrerpult in den Unterrichtsräumen sollen nach Möglichkeit so angeordnet werden, dass der Mindestabstand von 1,5 m zur ersten Sitzreihe eingehalten werden kann, Im Ergebnis einer Gefährdungsbeurteilung ist zu entscheiden, inwieweit andernfalls durch Abtrennungen aus sichtdurchlässigem, transparentem Material ein Schutz vor groben Tröpfchen durch lautes Sprechen erreicht werden kann. Die Kostenübernahme obliegt dem Arbeitgeber bzw, Dienstherrn.
- Fachunterricht soll in den dafür vorgesehenen Fachräumen und Werkstätten stattfinden.
- Für das Sekretariat und den Hausmeisterraum als Anlaufstation für zahlreiche schulische Belange sind je nach Situation vor Ort besondere Vorkehrungen zu treffen, z. B. bei vorhandener Theke und auch zur Abtrennung bei mehreren Arbeitsplätzen Aufstellung einer transparenten Schutzwand, rutschfeste Bodenmarkierungen zur Kennzeichnung von Wartebereichen und Verkehrswegen, Aufstellen von Hinweisschildern "Bitte nur einzeln eintreten".

	Hygieneplan der Schule	Vorgaben der Ergänzung zum Hygieneplan im Land	Ergänzung des Hygieneplans der
		Brandenburg	Schule: STAND: 07.08.2020
1.	Hygiene in den Unterrichtsräumen	Regelungsbedarf Schulleiterin/ Schulleiter (hier:	
		insbesondere in Zusammenarbeit mit dem	
	Räume	Schulträger)	
		 Es wird empfohlen, bewährte Regelungen zur 	
		Einhaltung des Abstandsgebotes und zur Wegeführung	
		in den Schulen soweit möglich beizubehalten.	
		 Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den 	
		Lehrkräften sowie zwischen den Lehrkräften und	
		sonstigem Personal an den Schulen ist weiterhin	
		einzuhalten. Dies gilt insbesondere beim Betreten	
		und Verlassen sowie beim Aufenthalt mehrerer Personen	
		z. B. im Lehrerzimmer, in den Vorbereitungsräumen,	
		in Pausenbereichen oder in der Teeküche, .	
		 Wegeführungen an den Ein- und Ausgängen der 	Wegeführungen sind
		Schule sind eindeutig zu kennzeichnen, Wenn	gekennzeichnet
		die baulichen Voraussetzungen gegeben sind, sollen	
		Einbahnwegeregelungen getroffen werden.	
		 Der Wechsel von Klassenräumen ist soweit möglich zu 	Maskenpflicht im Schulhaus und
		vermeiden.	auf dem Weg vom Bus zur Schule
		Die Anordnung der Sitzplätze der Schülerinnen und	u. umgekehrt, nicht im Klassenraum
		Schüler soll so vorgenommen werden, dass	und nicht auf dem Pausenhof
		enge Kontakte von Angesicht zu Angesicht während des	
		Unterrichts auf ein Minimum reduziert	
		werden.	
		Der Lehrertisch oder das Lehrerpult in den	
		Unterrichtsräumen sollen nach Möglichkeit so	
		angeordnet werden, dass der Mindestabstand von 1,5 m	
		zur ersten Sitzreihe eingehalten werden kann. Im	
		Ergebnis einer Gefährdungsbeurteilung ist zu	
		entscheiden, inwieweit andernfalls durch Abtrennungen	
		aus sichtdurchlässigem, transparentem Material ein	
		Schutz vor groben Tröpfchen durch lautes	
		Sprechen erreicht werden kann. Die Kostenübernahme	
		obliegt dem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn.	
		Fachunterricht soll in den dafür vorgesehenen	
		Fachräumen und Werkstätten stattfinden.	
		• Für das Sekretariat und den Hausmeisterraum als	
		Anlaufstation für zahlreiche schulische Belange	
		sind je nach Situation vor Ort besondere Vorkehrungen	
		zu treffen, z. B. bei vorhandener Theke	
		und auch zur Abtrennung bei mehreren Arbeitsplätzen	

Aufstellung einer transparenten Schutzwand, rutschfeste Bodenmarkierungen zur Kennzeichnung von Wartebereichen und Verkehrswegen, Aufstellen von Hinweisschildern "Bitte nur einzeln eintreten".

Unterricht/Unterrichtsformen

- Der Unterricht ist soweit möglich in festen Lerngruppen (Klassen, Kurse) durchzuführen, um enge Kontakte auf einen überschaubaren Personenkreis zu begrenzen. Die Zuordnung der Lehrkräfte soll so wenige Wechsel wie möglich enthalten. Die methodisch-didaktischen Konzepte müssen an die konkreten Gegebenheiten angepasst werden.
- Musikunterricht und außerunterrichtliche musikalische Angebote dürfen erteilt werden, wenn auf Chorgesang und die Nutzung von Blasinstrumenten zugunsten anderer musikalischer Unterrichtsformate verzichtet wird. Die Schulleiterin/der Schulleiter kann in Abstimmung mit der Fachkonferenz für Musik, Kunst und Theater/Darstellendes Spiel weitere Maßnahmen beschließen.
- Der Sportunterricht kann unter Beachtung des Infektionsschutzes stattfinden. Das Hygienekonzept des betreffenden Schulträgers bzw.
 Sportstättenbetreibers ist zu beachten. Die Schulleiterin/der Schulleiter kann in Abstimmung mit der Fachkonferenz Sport weitere Maßnahmen beschließen.
 Konferenzen und Gremienarbeit

Konferenzen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen. Gremien-, Klassen- und Kurselternversammlungen sollen nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind. Dabei gelten die gleichen Vorgaben wie bei den Konferenzen.

Lüftung

Vor Unterrichtsbeginn erfolgt in jedem Unterrichtsraum eine Lüftung durch Öffnen sämtlicher Fenster durch den Hausmeister oder durch die Lehrperson. Nach Möglichkeit wird auch während der Unterrichtsstunde durch geöffnete Kippfenster gelüftet.

Lufthygiene

Zu Beginn der Frühstückspause und zu Beginn jeder Hofpause werden sämtliche Kippfenster durch die Lehrperson geöffnet.

Bei besonders hohen
Außentemperaturen (zu erwartende
Hitzeplan-Variante) sorgt der
Hausmeister ab 6.30 Uhr für die
vollständige Öffnung der Fenstern im
Klassenraum, um eine Lüftung und
Abkühlung der Räume zu erzielen. Die
Aufsicht führenden Personen schließen
und verriegeln die geöffneten Fenster zu
7.30 Uhr, um eine Unfallgefahr zu
vermeiden.

 Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht und Aerosolansammlungen entgegengewirkt wird.

• Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung der Räume durch vollständig geöffnete Fenster vorzunehmen. Diese soll zwischen 3 bis 10 Minuten dauern.

Eine Fensterlüftung ist vor jeder Raumnutzung und beim Verlassen umzusetzen.

- Aus Sicherheitsgründen müssen die Fenster für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.
- Können aufgrund baulicher Gegebenheiten Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist dieser Raum für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumlufttechnische Anlage (RLT-Anlage, Lüftungsanlage) vorhanden.
- Der Umluftbetrieb von RLT-Anlagen, die nicht über eine geeignete Filtration (z. B. Schwebstofffilter HEPA High Efficiency Particulate Air Filter) verfügen, ist, soweit dies aus technischen und technologischen Gründen möglich ist, zu vermeiden, damit Aerosole, die möglicherweise Viren enthalten, nicht wieder dem Raum zugeführt werden. Im Betrieb mit Außenluftanteil ist dieser zu

Ausnahme Fachunterricht: Nawi, Gwi, Mu, Kunst, En, Sp

Gitarrenunterricht in Kl. 4 und 5 findet statt

- -Sportgeräte werden desinfiziert -in der Umkleide feste Plätze für die Schüler
- -Händewaschen nach dem Sport

- Lüftung vor Unterrichtsbeginn durch den Hausmeister
 - in den Pausen durch die Lehrkraft
- Öffnen der Fenster bzw.
 Stoßlüften in jeder Pause

bzw. päd. Personal

- Öffnen/Schließen der Fenster nur durch den Hausmeister, die Lehrkraft bzw. päd. Personal
 - Nicht zutreffend
 - Nicht zutreffend

erhöhen, um die Konzentration von Aerosolen, die möglicherweise Viren enthalten, im Raum möglichst zu reduzieren.

- Lüftungsanlagen, die die Raumluft nur umwälzen (z. B, zur Kühlung) sollen abgeschaltet werden.
- RLT-Anlagen bzw. Be- und Entlüftungssysteme in Sanitärräumen, die mit Frischluftzufuhr im Sinne eines kontinuierlichen Luftaustausches arbeiten sollen dauerhaft betrieben werden.
- Der Einsatz von Geräten im Umluftbetrieb, wie Ventilatoren (z. B. Standventilatoren), Anlagen zur persönlichen Kühlung (z. B. mobile und Split-Klimaanlagen) oder Erwärmung (z. B. Heizlüfter) in den Räumen ist nur bei Einzelbelegung zulässig, da der Luftstrom zu einer Verteilung von Aerosolen im Raum beiträgt. Ventilatoren und mobile Klimaanlagen arbeiten in der Regel im Umluftbetrieb und führen im Allgemeinen keine Außenluft zur Absenkung von Aerosolkonzentrationen zu.

Reinigung

-Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude — Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz,

-In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

-Handläufe von Treppen, Türklinken, Fenstergriffe, Schalter sind regelmäßig zu reinigen,

-Gemeinsam genutzte Arbeitsmittel sind für den Nachnutzer zu reinigen.

Gegenstände/Arbeitsmittel

-Soweit möglich sind notwendige Arbeitsmittel (Schulbücher u.a. Lernmittel) den Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften persönlich zuzuweisen. -Die Benutzung von technischen Arbeitsmitteln (bspw. Whiteboards, interaktive Tafeln) soll nur nach Aufforderung durch die Lehrkraft erfolgen, Nach der Benutzung sind die Arbeitsmittel zu reinigen.

- Nicht zutreffend
- Vorhandene Ventilatoren dürfen nicht benutzt werden!
- Nicht zutreffend

-erfolgt täglich durch die Reinigungsfirma -Lehrkraft reinigt bei Klassen-/Raumwechsel die Tische und

- /Raumwechsel die Tische und evt. Arbeitsmittel
- -Tische werden täglich nach dem Unterricht durch die R.-Firma gereinigt

-Arbeits- und Lernmittel dürfen nicht verborgt, getauscht bzw. weitergegeben werden -Lehrkraft reinigt bei Bedarf benutzte Arbeitsmittel

Unterhaltsreinigung

Die Unterhaltsreinigung erfolgt durch die beauftragte Reinigungsfirma. Im Reinigungsvertrag ist die Reinigung der Unterrichtsräume, Flure, Sanitärbereiche und Nebenräume wie folgt geregelt:

- -Mo. Fr. Klassenräume absaugen, fegen und ggf. wischen, Abfallentsorgung und Reinigung der Waschbecken
- -Mo. werden die Tische, Bänke, Schränke und Fensterbretter abgewischt
- -Flure, Treppenhäuser, Toiletten und der Speisesaal werden täglich gefegt und gewischt
- -eine Tageskraft wischt täglich ab 12.00 Uhr die Toiletten und füllt das Verbrauchsmaterial nach
- Um eine reibungslose Bodenreinigung zu garantieren, müssen nach der letzten Unterrichtsstunde alle Stühle von den Schülern hochgestellt und alle sich auf dem Boden befindlichen Gegenstände (z.B. Sportbeutel) weggeräumt werden.
- Montags werden keine Stühle hochgestellt, da die Schulbänke geputzt werden.
- Die Grundreinigung (maschinelle Bearbeitung der Böden) erfolgt jährlich in den Sommerferien.

Abfallentsorgung

Abfälle werden im gesamten Objekt wie folgt getrennt entsorgt:

- Papier
- Verpackungen, Plastik (gelber Punkt/gelber Eimer)
- Restmüll
- Alle Schüler und Lehrpersonen achten auf die getrennte Müllentsorgung. Die

Schüler werden dazu belehrt.	
-Die Abfallentsorgung erfolgt durch die	
beauftragte Reinigungskraft und dem	
Hausmeister.	
-Die Abfallbehälter werden durch die	
Reinigungsfirma gereinigt.	
Kleiderablage	
-Aus versicherungsrechtlichen Gründen	
und aufgrund des Brandschutzes wurden	
Metall-Garderobenschränke im Flur zur	
Kleiderablage angeschafft.	
-Während den kalten und nassen	
Jahreszeiten kann in Ausnahmen die	
Oberbekleidung der Schüler über die	
Stuhllehnen gehängt werden, dass die	
Kleidung trocknen kann.	
-Sportbekleidung soll mindestens einmal	
in der Woche zur Reinigung von den	
Schülern mit nach Hause genommen	
werden.	
-Liegengebliebene Kleidungsstücke	
werden in der Fundgrube gesammelt. In	
den Sommerferien wird die Fundgrube	
geleert und der Inhalt einer	
gemeinnützigen Organisation übergeben.	
2. <u>Hygiene und Reinigung gesamtes</u>	
Schulgelände und Unterrichtstag	
Schulreinigung durch Fremdfirmen	
-Die Schulreinigung erfolgt durch die	
beauftragte Fremdfirma.	
-Umfang und Häufigkeit der	
Schulreinigung ist durch den Schulträger	
in Form eines Schulreinigungsplanes	
definitiv festgelegt.	
-Die im Leistungsverzeichnis enthaltenen	
Reinigungsprogramme sind durch den	
Hausmeister zu kontrollieren. Bei Bedarf	
sind Mängelprotokolle zu erstellen.	
11.6.116.1	
Unfallgefahr	
-Bei Nassreinigung ist darauf zu achten,	
dass nach der Reinigung keine Pfützen	
auf dem Boden zurückbleiben.	
(Rutschgefahr!)	
-Die Reinigungsmittel werden an einem	
dafür vorgesehenen Ort aufbewahrt, der	
immer verschlossen wird.	Chart und Turrhalla
Turnhalle	Sport und Turnhalle
-Die Sportfläche der Turnhalle wird durch	-Maskenpflicht nur im
die beauftragte Reinigungsfirma	Schulgebäude -Abholen der Schüler durch
montags, mittwochs und freitags feucht	
gereinigt/gewischt. Die nötige Desinfektion ist im verwendeten	Sportlehrer im Klassenraum
	-Maskenpflicht im Schulgebäude -Sachen und Plätze dürfen nicht
Sportbodenreiniger enthalten.	
	getauscht werden- Platzzuweisung
	im Umkleideraum
	-Händewaschen nach dem Sport
	-Sportgeräte werden von der LK desinfiziert
	-Treffpunkt der Klasse: auf dem
	Sammelplatz auf dem Schulhof
	oammorpiaiz aut dem oondinoi

Speisesaal und Ausgabeküche

- -Der Speisesaal wird täglich durch die beauftragte Reinigungsfirma nass gereinigt.
- -Im Bereich der Ausgabeküche erfolgt eine tägliche Boden- und Arbeitsflächenreinigung durch das Küchenpersonal. Die beauftragte Essenfirma haftet für die Hygiene in der Ausgabeküche (unterliegt der Lebensmittelaufsicht beim Veterinärund Lebensmittelaufsichtsamt).
- -Angefallene Speiseabfälle werden unmittelbar nach dem Küchenbetrieb entsorgt.
- -Die Speisen werden in verschlossenen und gereinigten Behältern transportiert, sodass eine nachteilige Beeinflussung der Qualität der Speisen nicht stattfinden kann.
- -Die Verwendung von Abtrockentüchern ist verboten.
- -Eine Umkleidemöglichkeit für das Küchenpersonal besteht außerhalb der Küche.
- -Spülmittel, Desinfektionsmittel sowie Abflussreiniger werden von Caterer bereitgestellt.
- -Ein hygienisches Händewaschen in der Küche und in der Nähe des Speisesaals ist möglich.
- -Personen, die an einer Infektionskrankheit, infizierten Wunden oder an Hauterkrankungen leiden, dürfen nicht in der Küche beschäftigt werden. Das Küchenpersonal ist gemäß § 43 IfSg einmal jährlich über die Tätigkeitsverbote zu belehren. Das Küchenpersonal muss darüber hinaus einmal jährlich lebensmittelhygienisch geschult werden. Das Küchenpersonal muss eine Masernimpfung bestätigen.

Pausen, Speisenversorgung

- -Pausen sind bevorzugt im Außenbereich durchzuführen. Sofern das nicht möglich ist, sind Pausenräume regelmäßig und intensiv zu lüften,
- -Vor Eintritt und Nutzung der Speiseräume sind die Maßnahmen zur Handhygiene umzusetzen.
- -Fensterlüftung (Stoßlüftung) ist im Speiseraum regelmäßig —mindestens halbstündig- notwendig.
 -Besteck und Geschirr dürfen nicht von den Nutzern selbsttätig aus offen zugänglichen Besteckkästen und Anrichten entnommen werden. Die Übergabe erfolgt durch das Kantinenpersonal.
- -Bei der Speisenausteilung und Besteckausgabe ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und Handschuhen erforderlich.
- -Bevorzugt hat die Speisenversorgung im Tablett-System und nicht über Gastronormbehältnisse zu erfolgen.

- -Übergabe erfolgt im Flur
- -Lüften in den Pausen erfolgt durch die Lehrkraft bzw. päd. Personal
- -Händewaschen ist im Klassenraum, im Speiseraum und im Sanitärbereich möglich
- Hort/Kita öffnet das Fenster,
 Aufsichtslehrkraft: schließt das Fenster;
- -achtet auf Mindestabstand; Schüler tragen Mundschutz im Speiseraum bis zum Platz
- Bereiche im Speiseraum werden für jede Klasse festgelegt
- Absprache mit Herrn Müller erfolgte am 04.08.2020

Außengelände

- Es wird empfohlen, dass sich Schülerinnen und Schüler besonders in Pausen möglichst viel im Außengelände aufhalten.
- Flächen die im Außengelände der Schule für den Unterricht im Freien genutzt werden, müssen insbesondere gegen direkte Sonneneinwirkung geschützt werden.
- -Sonnensegel und Bäume sind vorhanden
 -im Schulgebäude Maskenpflicht, auf dem Schulhof keine Maskenpflicht
 -Stellflächen auf dem Schulhof für jede Klasse (gültig vor Unterrichtsbeginn und in den Hofpausen) Lehrkraft holt die Schüler dort ab:
 1/2a: neben der Treppe, daneben (Schachbrett) 1/2b,

daneben 1/2c

Kl.3: Baum am Essenraum Kl.4a: Baum Nähe Treppe Kl.4b: Tische rechts neben Horteingang KI.5: rechts vom Horteingang Kl.6: Sonnensegel am Klettergerüst Sanitärausstattung Sanitärbereiche -Die sanitären Einrichtungen in Schule -Es sind ausreichend Möglichkeiten zum Händewaschen -nur ein Waschbecken in jedem und Turnhalle sind baulich sowie zur Verfügung zu stellen. Dazu zählen auch vorhandene Klassenraum vorhanden Waschbecken in den Unterrichtsräumen. ausstattungsmäßig auf hohem Niveau, sodass gute Voraussetzungen bestehen. -Für alle Waschgelegenheiten müssen ausreichend Zuständig: Hausmeister einen hohen Hygienestandard zu Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher Materialien vorhanden erreichen. Die Sanitärräume sind nach (Papier oder Textil) bereitgestellt und regelmäßig Geschlechtern getrennt und das Personal aufgefüllt werden. verfügt über separate Sanitärbereiche. -Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden Reinigungsfirma -Sämtliche Sanitärbereiche verfügen über sind arbeitstäglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen einen baulich getrennten Wasch- und mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination zu desinfizieren. WC-Bereich. In den Waschbereichen befinden sich an jedem Waschbecken Spendevorrichtungen für Flüssigseife. Die vorhandenen Papierhandtücher ermöglicht eine klare Trennung zwischen frischem und gebrauchtem Tuch. Die gebrauchten Tücher werden in einem dafür vorgesehenen Eimer geworfen. -In den Mädchentoiletten befinden sich verschließbare Hygieneeimer. -Hinweisschilder zum richtigen Händewaschen sind in allen Waschbereichen angebracht. Die Schüler werden darüber belehrt, welche hygienischen Regeln zu beachten sind. Wartung und Pflege -Für das Befüllen der Toilettenpapierspender, der Papierhandtücher und der Seifenspender ist die Reinigungsfirma zuständig. -Die regelmäßige Kontrolle der Toilettenanlagen sowie die umgehende Beseitigung von Defekten erfolgt durch den Hausmeister. Die Wartungsvorgaben der Hersteller sind zu beachten. -Schimmelpilzbefall muss umgehend durch eine Spezialfirma saniert werden. Be- und Entlüftung -Mindestens ein Klappfenster wird gleich am Morgen geöffnet. Trinkwasserhygiene -Im Zuge der Legionellenprophylaxe und zur Vermeidung von Stagnationsproblemen wird nach einer 72 stündigen Stagnation des Trinkwassers vor Beginn des Unterrichts die notwendige Spülung vom Hausmeister durchgeführt. (alle entsprechenden Zapfstellen mehrmals länger als 30 Sekunden) -Im Anbau der Schule erfolgt eine Automatikspülung am Ende jedes

Wasserstranges.

-Sichtbare Kalkablagerungen sind durch den Hausmeister zu entfernen.

4. Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers

-Die Sekretärin und der Hausmeister sind Ersthelfer und ein aktueller Ausbildungsstand wird stets garantiert. -Alle Pädagogen sind Ersthelfer und nehmen regelmäßig am Erste-Hilfe-Kurs teil.

Versorgung von Bagatellwunden

-Bei Bagatellwunden ist die Wunde zu säubern. Der Ersthelfer desinfiziert sich dafür die Hände und trägt bei der Wundversorgung Einmalhandschuhe.

Händedesinfektion

-Durchführung der Händedesinfektion:
Alle Innen- und Außenflächen
einschließlich Handgelenke,
Fingerzwischenräume, Fingerspitzen,
Nagelfalze und Daumen müssen mit
Desinfektionsmittel eingerieben werden.
Das Desinfektionsmittel wird in den
Händen verrieben bis diese trocken sind
– kein Wasser zugeben! Die Einwirkzeit
von 30 Sekunden muss streng
eingehalten werden. Die benötigte
Desinfektionsmittelmenge beträgt pro
Händedesinfektion etwa 3-5 ml.

Behandlung kontaminierter Flächen

-Eine mit Blut oder sonstigen Exkrementen (Stuhl, Urin, Erbrochenes) kontaminierte Fläche ist unter Verwendung von Einmalhandschuhen mit einem in Flächendesinfektionsmittel (Lysetol 2%, Incidin plus 1%) getränkten Tuch zu reinigen. Die betroffene Fläche ist anschließend nochmals regelgerecht zu desinfizieren.

Erste-Hilfe-Inventar

- -Geeignetes Erste-Hilfe-Material (nach "GUV Erste Hilfe 0,3"):
- -Großer Verbandskasten nach DIN 13169 "Verbandskasten E"
- -Kleiner Verbandskasten nach DIN 13157 "Verbandskasten C"
- ► Geeignetes Erste-Hilfe-Material liegt im Sekretariat, im Lehrerzimmer (Haus C), im Raum C 008 (Nawi Vorbereitungsraum), in der Turnhalle, im Hort und im Hausmeisterbüro (Haus A) bereit.

-Zusätzlich ist der Verbandskasten mit

- einem alkoholischen Desinfektionsmittel zur Händedesinfektion in einem fest verschließbaren Behältnis ausgestattet. -Verbrauchte Materialien (z.B. Einmalhandschuhe oder Pflaster) werden umgehend ersetzt. Die Erste-Hilfe-Kästen werden durch die Sekretärin regelmäßig auf Vollständigkeit und Ablaufzeit kontrolliert.
- -Bei Wandertagen, Schulausflügen und Exkursionen sind Verbandskästen

Erste Hilfe

Erste Hilfe muss im Notfall geleistet werden. Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen, z. B. bei der Absicherung einer Unfallstelle oder durch das Benutzen von Atemschutzmaske, Einmalhandschuhen bei der Versorgung von Wunden. Diese Regel gilt unabhängig von der aktuellen Corona-Pandemie.

Wenn im Zuge einer Erste Hilfe Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht in erster Linie die Herzdruckmassage und - falls vorhanden — die Anwendung eines automatisierten externen Defibrillators (AED) im Vordergrund.

Brandschutz

Im Falle von Evakuierungsmaßnahmen oder anderen Notsituationen (z.B. Amok) haben die Maßnahmen der Personenrettung Vorrang vor den Infektionsschutzmaßnahmen.
Die Funktion von Brandschutzeinrichtungen, z. B.

mitzuführen. Sie können im Sekretariat ausgeliehen werden.

Notrufnummern

Polizei 110 Feuerwehr 112 Giftnotruf Berlin 19240 oder 4505-3555 4505-3565 Brandschutztüren, darf in keinem Fall außer Kraft gesetzt werden.

5. <u>Tätigkeitsverbote und</u> <u>meldepflichtige Krankheiten</u>

Infektionsschutzgesetz (IfSG)

- § 34 IfSG: Personen, die an Cholera, Diphtherie, EHEC, virusbedingtem hämorrhagischen Fieber, Haemophilus influenzae Tvp b-Meningitis. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte), Keuchhusten, ansteckungsfähiger Lungentuberkulose, Masern, Meningokokken-Infektion, Mumps, Paratyphus, Typhus abdominalis, Pest, Poliomyelitis, Scabies (Krätze), Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen, Shigellose, Virushepatitis A oder E. Windpocken ... erkrankt oder dessen verdächtig sind oder die verlaust sind, dürfen sich nicht in der Schule aufhalten, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Dies gilt für Schüler, Lehrer, Erzieher sowie sonstige schulische Mitarbeiter. -Wenn eine der oben genannten Erkrankungen auftritt, so sollten diese Personen bzw. die Erziehungsberechtigten der Schule hiervon unverzüglich Meldung machen. -Werden die oben genannten Erkrankungen bekannt, so hat die Schulleitung unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Diese Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung der Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts durch eine andere in § 8 genannte Person bereits erfolgt ist. -Beim Bekanntwerden von H1N1-Infektionen informiert die Schulleitung per Aushang die Elternschaft und das Kollegium und wartet weitere Anweisungen durch das Gesundheitsamt ab.

Meldepflicht und Meldeinhalt

-Meldeinhalt ans Gesundheitsamt:
 Art der Erkrankung bzw. des Verdachts
 Name, Vorname, Geburtsdatum,
 Geschlecht
 Anzahl der Erkrankten (bei Häufung)

Regelungsbedarf Schulleiterin 1 Schulleiter (hier: insbesondere in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern) Betreuungsgrundsätze

Voraussetzung für einen wirksamen Infektions- und Gesundheitsschutz ist es, dass ausschließlich gesunde Schülerinnen und Schüler ohne Anzeichen der Krankheit COVID-19 betreut werden. Das gilt auch für Beschäftigten während der Betreuung der Schülerinnen und Schüler oder für andere im Schulbetrieb beschäftigte Personen.

Die Schulleitung ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Eltern jeweils zu Beginn eines neuen Schuljahres einmalig eine mit Unterschrift dokumentierte Belehrung erhalten, Schülerinnen und Schüler mit für Covid-19 typischen Krankheitssymptomen oder bei Auftreten von COVID-19 verdächtigen Erkrankungsfällen in direktem familiären Umfeld nicht in die Schule zu bringen bzw. zu schicken.

Dies gilt analog auch für alle Beschäftigten in der schulischen Einrichtung. Eine mindestens einmal jährliche dokumentierte Belehrung der Beschäftigten zu Maßnahmen bei Auftreten von Covid-19 typischen Symptomen bzw. Covid-19 Krankheitsfällen in der häuslichen Lebensgemeinschaft ist von der Schulleiterin / dem Schulleiter nachzuweisen.

Unterweisung/Unterrichtung

Schulleiterinnen und Schulleiter stellen sicher, dass das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten über die Hygienemaßnahmen und zum hygienischen Verhalten am Arbeitsplatz Schule auf jeweils geeignete Weise unterwiesen bzw. unterrichtet werden. Die Unterweisung/Unterrichtung ist zu dokumentieren. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat in der Funktion des Arbeitgebers/Dienstherrn (DAÜVV, Punkt. 5) nach Arbeitsschutzgesetz und Biostoffverordnung grundsätzlich die Verpflichtung, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen (sog. Gefährdungsbeurteilung) und Maßnahmen hieraus abzuleiten. Für Schulleiterinnen und Schulleiter besteht die Möglichkeit, sich fachkundig von der Betriebsärztin oder dem Betriebsarzt telefonisch beraten zu lassen. Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Meldepflicht nach Biostoffverordnung

Gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 2 Biostoffverordnung hat der Träger die zuständige Arbeitsschutzbehörde unverzüglich über COVID-19-Krankheitsfälle von Beschäftigten zu unterrichten.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Belehrungen erfolgen zum Schuljahresbeginn

Belehrungen am 1. Schultag und dann regelmäßig: Lehrer, Schüler, Elternbrief

Anschrift Erkrankungstag Kontaktpersonen

-Eine Mitteilung an den Betriebsarzt erfolgt unverzüglich bei Verdacht auf Infektion/-gefährdung eines Mitarbeiters durch die Schulleitung. Arbeitsmedizinische Vorsorge ist allen Beschäftigten anzubieten. Beschäftigte können sich individuell von der Betriebsärztin/dem Betriebsarzt beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Die Betriebsärztin / der Betriebsarzt kennt den Arbeitsplatz und schlägt dem Träger bzw. Arbeitgeber/Dienstherrn geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen.

Der Arbeitgeber/Dienstherr erfährt davon nur, wenn der/die Betreffende ausdrücklich einwilligt. Ängste und psychische Belastungen müssen ebenfalls thematisiert werden können. Die Beratung im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge kann auch telefonisch erfolgen.

Aufklärung/Information

Eltern, Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte müssen darüber aufgeklärt werden, dass in den Schulen durch enge, nur eingeschränkt kontrollierbare Gesichts- und Körperkontakte insbesondere zwischen Lehrkräften und sonstigem pädagogischen Personal sowie den Schülerinnen und Schülern Risiken der Ansteckung durch asymptomatische COVID-19 Träger bestehen. Asymptomatische Virusausscheider (Schülerinnen und Schüler u/o Lehrkräfte/pädagogisches Personal u/o Besucher) können durch enge Kontakte andere Schülerinnen und Schüler oder Lehrkräfte/ pädagogisches Personal mit COVID-19 anstecken. Bei positiven COVID-19 Nachweisen werden über das Gesundheitsamt für die betroffenen Familien oder Beschäftigten häusliche Quarantänemaßnahmen, ggf. begleitet von Einrichtungsschließungen, von mindestens 14 Tagen angeordnet.

Auftreten von Krankheitszeichen

Die Krankheitsverläufe bei einer SARS-CoV-2-Infektion sind meist unspezifisch, vielfältig und variieren stark, es gibt also keinen "typischen" Krankheitsverlauf. Krankheitssymptome können bei Kindern geringer ausgeprägt sein als bei Erwachsenen, deshalb sollen beim Auftreten von Krankheitszeichen bei Schülerinnen und Schüler umgehend die betreffenden Eltern benachrichtigt und Maßnahmen zur Abklärung der Symptome besprochen werden. Zeigen sich Krankheitszeichen bei Beschäftigten während des Schulbetriebs, ist die Arbeitstätigkeit sofort zu beenden. Die oder der Beschäftigte soll sich unverzüglich an den Hausarzt, den ärztlichen Bereitschaftsdienst oder das zuständige Gesundheitsamt wenden.

Risikogruppen

Beschäftigte ohne unten genannte Vorerkrankungen oder Therapien verrichten ihren Dienst grundsätzlich in den Schulen. Das Gleiche gilt für schwerbehinderte und diesen gleichgestellten Personen. Das Alter oder eine Schwerbehinderung allein ohne Vorliegen einer risikoerhöhenden Erkrankung bietet keinen Grund dafür, dass diese Personen nicht in Schulen eingesetzt werden können.

Angesichts der aktuellen COVID-19 Infektionslage besteht keine Einschränkung hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes vor Ort in der Schule -Kind bleibt bei Krankheitsanzeichen zu Hause bzw. muss von den Eltern abgeholt werden, Eltern sorgen für eine Abklärung der Symptome einschließlich Teilnahme am Präsenzunterricht,

Die möglichen Infektionsrisiken entsprechen den allgemeinen Lebensrisiken.

Prinzipiell besteht in jeder Schule die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der o.g. Infektionsschutz- und

Hygienemaßnahmen sowie das Einhalten des Mindestabstands zu den Schülerinnen und Schülern sowie anderen Personen zu schützen.

Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob bei bestimmten Vorerkrankungen und nachweisbaren Endorganschäden

als zusätzlicher Risikofaktor für einen komplizierten COVID-19 Verlauf ein Einsatz im Präsenzunterrichtinsbesondere bei steigenden Inzidenzen- möglich ist. Dabei sind die folgenden Erkrankungen in den Blick zu nehmen, die bei der Beurteilung des individuellen Bisikten bestätzte bestätzte bestätzten des Bestätzten bestätzten bestätzten der Beurteilung des individuellen Bisikten bestätzten bestätzten bestätzten bestätzten der Beurteilung des individuellen Bisikten bestätzten bestätzt.

Risikos von Beschäftigten berücksichtigt werden sollen. Die Aufzählung der Erkrankungen ist nicht vollzählig und nicht abschließend.

o Chronische Herzerkrankung mit Endorganschaden (dauerhaft therapiebedürftig), z.B. ischämische Herzerkrankung, Herzinsuffizienz, o arterielle Hypertonie mit bestehenden Endorganschäden (insbesondere chronische Herzinsuffizienz,

chronische Niereninsuffizienz) oder schwer einstellbarem Hypertonus, o funktionelle oder strukturelle chronische Lungenkrankheit, welche eine dauerhafte tägliche Medikation

benötigt (COPD, Mucoviscidose, pulmonale Hypertonie),

o chronische Lebererkrankungen mit Organumbau.

- o Diabetes mellitus (Typ 1 oder II) mit Endorganschäden,
- o ausgeprägte Adipositas (BMI> =40),
- o Krebserkrankungen (Onkologische Pharmakotherapie innerhalb der letzten 6 Monate; Strahlentherapie innerhalb der letzten 6 Monate), o ein geschwächtes Immunsystem (z, B. aufgrund einer Erkrankung oder in Folge bestimmter Operationen
- (Splenektomie; Milzentfernung), die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr deutlich beeinflussen und herabsetzen können, wie z.B. Cortison).
- o sonstige schwere Erkrankungen mit funktionellen oder körperlichen Einschränkungen, die einen schweren Krankheitsverlauf von COVID-19 annehmen lassen.

Die Zugehörigkeit zu einer der oben genannten Risikogruppen ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

Näheres zum Nachweis wird in Bezug auf die Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal

durch das für Schule zuständige Ministerium bestimmt. Die ärztliche Feststellung zur Einschätzung der

Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe trifft weder eine Aussage über die Art der Erkrankung oder ein individuelles Infektionsrisiko noch über die tatsächliche Schwere einer möglichen Erkrankung an COVID-19.

Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes in Hinblick auf generelle bzw, individuelle Beschäftigungsverbote sowie etwaige landesspezifische Regelungen.

Grundsätzlich nicht berücksichtigungsfähig sind die individuellen Risiken von Haushaltsangehörigen, weil dies allein der privaten Sphäre zuzurechnen ist

Schülerinnen und Schüler

Auch Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen unterliegen der Schulpflicht. Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf ist aus medizinischer Sicht nicht möglich.

Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ) geht davon aus, dass Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen, die gut kompensiert bzw. gut behandelt sind, auch kein höheres Risiko für eine schwerere COVID-19-Erkrankung zu fürchten haben, als es dem allgemeinen Lebensrisiko Entspricht.

Im Einzelfall muss durch die Eltern/Sorgeberechtigten in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten äußerst kritisch geprüft und abgewogen werden,

inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers vom Präsenzunterricht im Regelbetrieb medizinisch erforderlich macht.

Wird eine Befreiung vom Präsenzunterricht im Regelbetrieb für medizinisch erforderlich gehalten, ist dieses durch ein ärztliches Attest nachzuweisen und der Schule vorzulegen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten ein Angebot im Distanzlernen/Distanzunterricht,

Schulfremde Personen

Der Aufenthalt und Besuch von Externen in der Schule (z. B. Erziehungsberechtigte, Ehrenamtliche) ist auf ein Minimum zu beschränken. Davon ausgenommen sind Vertreterinnen und Vertreter von Behörden, die die Schule im Rahmen ihrer Tätigkeit aufsuchen müssen (z.B. Polizei, Gesundheitsamt, Jugendamt, Überwachungsbehörden). In jedem Fall ist es dringend empfohlen, Kontaktdaten und Aufenthaltszeiten der Besucher zu dokumentieren. Die Mitwirkung von Externen bei schulischen Veranstaltungen bleibt davon unberührt.

Für Elternkontakte sollen telefonische Sprechstunden und oder eine Kommunikation über den dienstlichen E-Mail-Verkehr erfolgen. Nur im Einzelfall sollten persönliche Kontakte unter Einhaltung des Abstandgebotes stattfinden.

Das Betreten des Schulgeländes/-gebäudes durch Externe (z. B. Fachdienste, Lieferanten) ist vom Träger auf seine Notwendigkeit zu überprüfen.

Die Besucher sind über die Regelungen an derjeweiligen Schule zu unterweisen, Mund-Nase-Bedeckungen müssen verwendet werden, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

Weitere Schutzmaßnahmen können individuell und nach Bedarf vereinbart und eingesetzt werden. Dies gilt insbesondere in Schulen mit pädagogischen Förderbedarfen.

-Eltern dürfen das Schulgelände nicht betreten, verabschieden sich vom Kind am Hoftor

-im Einzelfall tel. Terminvereinbarung

6. Umgang mit Lebensmitteln,

Mitgebrachte Lebensmittel

-Gegen das Mitbringen von Lebensmitteln durch Kinder, Eltern usw. nicht nur für den Eigenbedarf (z.B. für Kuchenbasare, Geburtstagsfeiern u.ä. Anlässe) bestehen dann keine Bedenken, wenn grundsätzlich und ausschließlich vollständig durchgebackene Kuchen ohne Füllungen, Glasuren usw. angeboten werden. -Vor der Esseneinnahme ist in diesem Fall festzustellen, ob sich die mitgebrachten Lebensmittel in einem einwandfreien Zustand

-Übriggebliebene Lebensmittel sind am gleichen Tag zu entsorgen.

Geschirrreinigung

befinden.

-Alle benutzen Geschirrteile sind nach jeder Verwendung zu reinigen. Bei manueller Reinigung ist das Geschirr abzutrocknen, die Nutzung von Geschirrtüchern ist allerdings verboten. Bitte Geschirrspülmaschine unten im Hort in der Schulküche verwenden. -Die Lagerung des Geschirrs hat in Schränken

Lebensmittelhygiene

zu erfolgen. -Tische und sonstige mit Lebensmitteln in Berührung gekommene Flächen sind gründlich zu reinigen. 7. Tierhaltung -Jede Tierhaltung kann ein gesundheitliches Risiko sein (Infektion, Allergien). Daher sollte die Tierhaltung nur geplant werden, wenn der gesamtpädagogische Ansatz dies erfordert. Bei jeder Planung müssen gesundheitliche und hygienische Aspekte vor pädagogischen Inhalt Priorität haben. -Tiere aus Privathaushalten sollten aus hygienischen Gründen nicht in die Schule gelangen, z.B. "Haustiertag", ggf. mit einer Einwilligungserklärung der Sorgeberechtigten	
Der Hygieneplan wurde auf der Gesamtkonferenz am beschlossen.	